

### **Änderung des Anwendungsbereiches des Sonderurlaubsgesetzes**

Der Vorstand des Landesjugendrings NRW nutzt alle verwaltungstechnischen und politischen Mittel und Wege, dass der Anwendungsbereich des Sonderurlaubsgesetzes wie folgt neu definiert wird:

*Der Sitz des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, des Antragstellers/der Antragsstellerin ist kein wesentliches Kriterium für die Anwendung der Förderung des Sonderurlaubsgesetzes. Ausschlaggebend ist allein, dass sich der Sitz des Maßnahmenträgers in NRW befindet.*

In den Hinweisen des Gesetzes steht bisher unter Punkt 5:

*Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtliche Wirkung nur in NRW entfaltet, müssen Maßnahmenträger und Arbeitgeber/innen ihren Sitz ausnahmslos in NRW haben!!!*

Die Voraussetzungen für den Sonderurlaub sollen sich nur auf den Sitz des Maßnahmenträgers beschränken.

*„...muß ~~müssen~~ Maßnahmenträger und Arbeitgeber seinen ~~ihren~~ Sitz ausnahmslos in NRW haben!!!“*